

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Aschaffener Weihnachtsmarkt auf dem Platz vor der Stadthalle am Schloss (Weihnachtsmarktverordnung)

Vom 21.11.2003

(amtlich bekannt gemacht am 28.11.2003)

geändert durch Änderungsverordnung vom 18.11.2024

(amtlich bekannt gemacht am 06.12.2024)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

(1) Die Verordnung regelt den Aschaffener Weihnachtsmarkt auf dem Platz vor der Stadthalle am Schloss (Marktplatz) während der Veranstaltungszeit (§ 2) sowie der Öffnungszeiten (§ 3).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung, im folgenden auch „Weihnachtsmarkt“ genannt, ist in dem beigefügten Plan mit einer durchgezogenen rot-gelben Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Veranstaltungszeit

(1) Die Veranstaltungszeit ist der Zeitraum, in dem der Aschaffener Weihnachtsmarkt stattfindet.

(2) Als Veranstaltungszeit gilt der Samstag vor dem Totensonntag bis einschließlich 22. Dezember. Fällt der 23. Dezember auf einen Wochenmarkttag, endet der Weihnachtsmarkt am 21. Dezember. An stillen Tagen bleibt der Weihnachtsmarkt geschlossen.

(3) Abweichende Veranstaltungszeiten können im Festsetzungsbescheid (§ 69 Gewerbeordnung) geregelt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten sind die Zeiten, in denen auf dem Aschaffener Weihnachtsmarkt der Warenverkauf zulässig ist.

(2) Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Beginn der Öffnungszeiten ist an Sonntagen 11.00 Uhr, an den übrigen Tagen 10.00 Uhr.

Ende der Öffnungszeiten ist 21 Uhr. Am Freitag und Samstag kann bis 22 Uhr geöffnet werden. Ausschankende ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

(3) Abweichende Öffnungszeiten können im Festsetzungsbescheid (§69 Gewerbeordnung) geregelt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

(1) Während der Veranstaltungszeit hat sich jede Person auf dem Weihnachtsmarkt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

a) mitgebrachte alkoholische Getränke sowie auf dem Weihnachtsmarkt erworbene, verschlossene, nicht zum unmittelbaren Verzehr vorgesehene Getränke auf dem Weihnachtsmarkt zu konsumieren;

b) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

c) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

d) zu betteln;

e) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich oder Reizstoffwaffen, mitzuführen;

f) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind.

g) Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, ist verboten. Das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten steht dem Rauchen von Cannabisprodukten im Sinn dieser Verordnung gleich. Ausgenommen hiervon sind privaten Aufenthaltsbereiche dort beruflich Beschäftigter.

(3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(4) Personen, die nicht Angehörige oder Bedienstete von Weihnachtsmarkt-Beschickern sind oder nicht im Auftrag der Stadt Aschaffenburg handeln, dürfen sich nicht im öffentlich nicht zugänglichen Bereich der Weihnachtsmarktstände und der Fahrgeschäfte aufhalten. Der Aufenthalt im Innenbereich und hinter der Weihnachtskrippe ist Unbefugten grundsätzlich untersagt.

(5) Jeweils 30 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeiten bis 6.00 Uhr ist Personen, die sich nicht im Auftrag des Veranstalters oder von Weihnachtsmarkt-Beschickern auf dem Weihnachtsmarkt aufhalten, der Aufenthalt auf dem Weihnachtsmarkt untersagt. Davon unberührt bleibt die ausgewiesene Zufahrtsstraße zum Schloss und der Fußweg vor der Stadthalle.

§ 5 Fahrzeugverkehr auf dem Weihnachtsmarkt

(1) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist auf dem gesamten Weihnachtsmarkt das Benutzen von Fahrzeugen aller Art, auch das Schieben von Fahrrädern und Fahren mit Rollbrettern (Skateboards) oder Rollschuhen (z.B. Inline-Skates) verboten. Davon unberührt bleibt die ausgewiesene Zufahrtsstraße zum Schloss.

(2) Das Verbot gilt ferner nicht

a) für Krankenfahrstühle und Kinderwägen,

b) für Fahrzeuge, die mit Erlaubnis des Veranstalters zur Belieferung der Weihnachtsmarktstände verwendet oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben auf dem Weihnachtsmarkt benötigt werden.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Aschaffenburg kann während der Veranstaltungszeit zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7 Platzverweis

(1) Die Stadt Aschaffenburg oder die Polizei kann während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Weihnachtsmarkt verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Weihnachtsmarktes verbieten:

a) wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gem. § 6 zuwiderhandelt;

b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;

c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

§ 8 Meldung von Unfällen

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während der Veranstaltungszeit in oder an einem Weihnachtsmarktstand ereignet, ist durch den Standbetreiber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder Umwelt- und Ordnungsamt zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Weihnachtsmarkt andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder den in § 4 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt zuwiderhandelt;

2. entgegen § 4 Abs. 3 auf dem Weihnachtsmarkt außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen Waren verkauft, Speisen oder Getränke abgibt, gewerbliche oder freiberufliche Leitungen anbietet, Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen aufsucht, Vergnügungen veranstaltet oder nicht gewerbsmäßig Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen darbietet;

3. entgegen § 4 Abs. 4 sich auf dem Weihnachtsmarkt unberechtigt hinter oder im nicht öffentlich zugänglichen Bereich der Weihnachtsmarktstände, der Weihnachtskrippe oder der Fahrgeschäfte aufhält;

4. entgegen § 4 Abs. 5 sich auf dem Weihnachtsmarkt unberechtigt aufhält;

5. entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Weihnachtsmarkt Fahrzeuge benutzt;

6. entgegen § 8 Unfälle mit Personenschäden nicht unverzüglich der Polizei oder dem Umwelt- und Ordnungsamt meldet.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 2 Buchstabe e) und f) bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 2, 23 Abs. 3 und 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 5 oder 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

